99050217044000, 99050217044000

Aufhebung der Sperrzeit für Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/409615648/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050217044000, 99050217044000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung der Sperrzeit für Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Speisewirtschaften, Musikaufführungen, Kneipen, Gastronomie, Restaurant, Fastnacht, Lärmschutz, Theatervorführungen, Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen, Gaststätten, Schankwirtschaften, Außengastronomie, Schaustellungen

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2024
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GastGHEV2P9 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SperrZeitVHE2013rahmen https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SpielhGHE2022pP5
Teaser	Für Gaststätten und Veranstaltungen gibt es eine Sperrzeit, zu dem der Betrieb eingestellt sein muss. Sie können die Aufhebung der Sperrzeit beantragen.
Volltext	Für die Gaststätten und für Veranstaltungen gibt es in Hessen eine Sperrzeit. Als Sperrzeit bezeichnet man die gesetzlich geregelten Zeiträume, in denen Gaststätten, Bars, Speiserestaurants, Diskotheken, Biergärten etc. geschlossen sind. Die Sperrzeit dient in erster Linie dem Lärmschutz. Zu dieser Zeit muss der Betrieb eingestellt werden. Grundsätzlich gelten in Hessen folgende Regelungen: • Die allgemeine Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Orte, an denen z. B. Theater- und Filmvorführungen oder Tanzveranstaltungen stattfinden) beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. • Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Messen, Jahrmärkten, Volksfest- und Rummelplätzen sowie für das

Modul	Sachverhalt
	Gaststättengewerbe, das im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen oder Veranstaltungsorten betrieben wird, beginnt um 24:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. • Die Sperrzeit für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, auf denen Veranstaltungen, z.B. das Aufstellen von Warenspielgeräten, stattfinden, beginnt um 24:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Die Sperrzeit ist aufgehoben in der Nacht zum 1. Januar, in den Nächten zum Freitag vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch und in der Nacht zum 1. Mai. Ausnahmen hiervon sind möglich: Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können Sie die Sperrzeit allgemein für alle Betriebe auf Gemeinde-, Landkreis- oder Regierungsbezirksebene oder für bestimmte Veranstaltungen und einzelne Betriebe auf Antrag befristet oder widerruflich aufheben lassen. Die zuständige Behörde kann die Aufhebung der Sperrzeit jederzeit mit Auflagen versehen. • Hinweis: Für Spielhallen gelten unabhängig von der Frage, ob die darin aufgestellten Geräte Gewinnmöglichkeiten bieten, grundsätzlich die Sperrzeitregelungen des Hessischen Spielhallengesetzes (4:00 - 10:00 Uhr). Zu beachten sind die dortigen weitergehenden Regelungen für Feiertage. Auch für Ausnahmemöglichkeiten gelten ausschließlich die Regelungen der Rechtsgrundlage.
Erforderliche Unterlagen	Formlose Begründung in Textform über das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse. Für die Online-Antragstellung wurde eine separate Plattform entwickelt. Auf der sogenannten Dienstleistungsplattform können Sie Ihre Anträge elektronisch einreichen und vieles mehr! Gerne können Sie sich vorab ein eigenes Bild von der Anwendung machen, ohne sich vorher zu registrieren. Nutzen Sie hierzu die Simulation. Um die Online-Antragstellung in vollem Umfang nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst beim Online-Antragsverfahren registrieren.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie müssen das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse darlegen. Eine Aufhebung der Sperrzeit müsste also im Interesse der Allgemeinheit liegen, was dem „öffentlichen Bedürfnis“ an Ihrem Antrag entspricht. Dieses Interesse ist im Antrag ausführlich darzulegen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 0€ - 1.800€ Ausnahmen nach § 3 SperrV sind gebührenfrei.
Verfahrensablauf	Wenn Sie eine Aufhebung der Sperrzeit beantragen wollen, dann • reichen Sie möglichst frühzeitig einen Antrag auf Aufhebung der Sperrzeit online oder schriftlich bei der zuständigen Behörde ein. • legen Sie ausführlich dar, warum Sie ein „öffentliches Bedürfnis“ oder besondere örtliche Verhältnisse zur Aufhebung der Sperrzeit sehen. Oft wird dies mit der Veranstaltung begründet, die Sie fortführen wollen. • Sie erhalten eine Genehmigung oder einen Bescheid über die Ablehnung des Antrags.
Bearbeitungsdauer	0 - 3 Monat(e) Die Bearbeitungsdauer ist in jeder Kommune unterschiedlich. Spätestens nach 3 Monaten muss über die Aufhebung entschieden sein, ansonsten gilt sie als erteilt.
Frist	Es ist ratsam, frühzeitig eine Sperrzeitaufhebung zu beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Aufhebung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe und für öffentliche Vergnügungsstätten, wie Schaustellungen und Musikaufführungen. • Sperrzeit kann auf Antrag befristet oder widerruflich aufgehoben werden. • Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse möglich.

Modul	Sachverhalt
	• Allgemeine Sperrzeit in Hessen zwischen 05:00 - 06.00 Uhr. • Für Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten gibt es keine Sperrzeiten zu folgenden Tagen: In den Nächten zum 01. Januar, zum Freitag vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch sowie zum 01. Mai • Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Messen, Märkten, Volksfesten, Rummelplätze und für das Gaststättengewerbe im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen von 24:00 - 06:00 Uhr. • Sperrzeit für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, auf denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung, z.B. das Aufstellen von Warenspielgeräten, stattfinden, beginnt um 24:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr • Sperrzeiten für Spielhallen (4:00 bis 10:00 Uhr sowie Ausnahmen) sind in § 5 des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG) geregelt • Zuständig sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) bzw. für das Spielhallenwesen der Magistrat bzw. Gemeindevorstand.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Städte und Gemeinden, für das Spielhallenwesen der Magistrat oder Gemeindevorstand.
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Online-Dienste vorhanden: Ja https://eah.hessen.de/sites/eah.hessen.de/files/2022-11/ausnahme_sperrzeit.pdf
Ursprungsportal	Aufhebung der Sperrzeit für Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beantragen